
Dienststelle Gymnasialbildung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 55
www.kantonsschulen.lu.ch

RICHTLINIEN

Rahmenschutzkonzept für die Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung

Die Referenzdokumente für das vorliegende Rahmenschutzkonzept sind:

- Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamt für Gesundheit (BAG): <https://bag-coronavirus.ch/>
- [Covid-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen](#) als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen (Stand 8.6.2020)
- [Covid-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung](#) (Stand 8.6.2020).

Die vorliegenden Richtlinien werden von den Schulen in ihren schulinternen Schutzkonzepten konkretisiert.

1 Abstandsregel

1.1 Lehrpersonen

- Grundsatz: Zwischen Lehrpersonen und Lernenden soll im Klassenzimmer soweit möglich ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden.
- Die Lehrpersonen können eine Maske tragen, sofern die Unterrichtssituation nicht immer die Einhaltung der Distanzregel erlaubt.
- In den Kopier-, Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen wird die Abstandsregel soweit möglich ebenfalls respektiert.

Die Schulen treffen die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen.

1.2 Lernende

- Lernende können eine Maske tragen, um sich und andere zu schützen.
- Die Lernenden verpflichten sich, die Abstandsregel zu den Lehrpersonen sowie zum übrigen schulischen Personal zu respektieren.
- 1. bis 3. Klassen des Langzeitgymnasiums, 1. Klassen des Kurzzeitgymnasiums: Keine Distanzvorschrift untereinander im Unterrichtszimmer. Restliche Klassen Gymnasium, FMS, WMS, MSE: Wann immer möglich Distanzvorschriften (2m). Die Lernenden können angewiesen werden, Masken zu tragen, wenn die Distanzen nicht eingehalten werden können.
- Die Lernenden werden instruiert, soweit überhaupt möglich, auf dem Schulareal sowie bei An- und Abreise sich nicht mit anderen Klassen zu durchmischen und Distanz zu halten.

- Die Lernenden werden angehalten, Körperkontakt zu anderen Lernenden zu meiden (kein Händeschütteln, keine Umarmungen usw.).

1.3 Dispensierung

Die Dispensierungen vom Präsenzunterricht für die [besonders gefährdeten Personen](#) werden von den Schulleitungen geregelt.

2 [Hygienemassnahmen](#)

2.1 Handhygiene

Die Lernenden sollen sich regelmässig die Hände mit Seife waschen oder die Hände desinfizieren. Das Mitbringen von eigenen Desinfektionsmitteln wird ausdrücklich begrüsst.

Es ist darauf zu achten, dass genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, den Schulzimmern, der Bibliothek (falls geöffnet, siehe 4.7) und in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen bereitstehen.

2.2 Reinigung der Räume / Lüftregime

Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen gereinigt. Die Schulzimmer werden nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet.

2.3 Masken

Es sollen genügend Schutzmasken bereitgestellt werden für Personen mit Krankheitssymptomen (für den Heimweg oder die Wartezeit) oder für Lehrperson in gewissen Situationen.

Vor dem Anziehen und nach dem Abnehmen der Maske müssen immer die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Maske sachgemäss verwendet wird (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html#613045239>).

3 Organisatorische Massnahmen

Die Schulleitungen bestimmen, welche dieser organisatorischen Massnahmen in ihren Schulen anwendbar sind (siehe Ausnahme «Halbklassen»):

- **Halbklassen:** Mittels Präsenzlisten ist bekannt, welche Halbklassen sich an welchen Wochentagen im Schulhaus befinden. Diese Vorgabe ist für alle Schulen bindend.
- **Fixe Sitzordnung:** Sofern möglich, kann für jede Klasse bzw. jedes Schulzimmer eine fixe Sitzordnung, die mittels Namensspiegel festgelegt wird, vorgesehen werden. Die fixe Sitzordnung wird im Falle der Ansteckung eines Lernenden zur Rückverfolgung genutzt.
- **Unterricht in Stammklassen:** Die Schulleitungen können soweit möglich organisatorische Vorkehrungen treffen, damit der Unterricht in klassenübergreifenden Lerngruppen minimiert wird, wobei kein Anspruch auf Unterricht in der Stammklasse geltend gemacht werden kann.
- **Vermeidung von Ansammlungen:** Ansammlungen auf dem Pausenhof, dem Haupteingang, den Korridoren und den Toiletten werden je nach Grösse und Architektur der Schule unvermeidbar sein. Entsprechend sollen in erster Linie die Lernenden angehalten werden, Ansammlungen zu vermeiden.
Darüber hinaus können die Schulen – soweit leistbar– wirksame organisatorische Vorkehrungen treffen, um Menschenansammlungen zu minimieren (Türen offen lassen, Markierungen anbringen, Nutzung unterschiedlicher Eingänge, Pausenareale pro Klasse vorsehen usw.).

4 Bestimmungen zu Fächern und Räumen

4.1 Sportunterricht

Die Schulleitungen bestimmen, auf welcher Stufe Sportunterricht stattfinden kann.

Der Sportunterricht findet möglichst draussen statt und es werden nur Sportarten ohne engen interpersonellen Kontakt ausgeübt. Die Fitnessräume der Schulen bleiben geschlossen bzw. sie werden nur auf Anordnung der Sportlehrpersonen für die Benutzung freigegeben. Hierbei sind Hygienemassnahmen umzusetzen.

4.2 Schwerpunkt-, Ergänzungs- und musikalisches Wahlpflichtfach (BG od. Musik)

Der Unterricht in diesen Fächern findet, sofern organisatorisch nicht anders planbar, in klassenübergreifenden Lerngruppen statt (fixe Sitzordnung nach Klassen beachten).

4.3 Freifächer

Die einzelnen Schulen entscheiden, ob das jeweilige Fach als Präsenzunterricht durchgeführt wird.

4.4 Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht in den Kantonsschulen findet als Präsenzunterricht statt. Besondere Schutzvorkehrungen müssen eingehalten werden: Reinigen/Desinfizieren der Klaviatur nach jeder Nutzung der Tasteninstrumente (Bsp. Klavier, Flügel) sowie Plexiglasvorrichtungen bei Blasinstrumenten und Gesang.

4.5 Hauswirtschaft

Der Hauswirtschaftsunterricht findet ohne praktische Übungen statt.

4.6 Computer-Arbeitsplätze und Notebook

Die Schulen können aus hygienischen Gründen keine Computer-Arbeitsplätze für die Lernenden zur Verfügung stellen. Hiervon ausgenommen ist der Informatikunterricht (Tastatur und Maus nach dem Unterricht reinigen).

Lernende können, sofern vorhanden, das eigene Notebook mitbringen.

4.7 Bibliotheken

Die Schulen können die Schulbibliotheken öffnen, sofern die 2-Meter-Abstandsregel (auch unter den Lernenden) eingehalten werden kann.

4.8 Mensa

An gewissen Standorten bleiben die Mensen zu. In der Mensa gelten die Schutzbestimmungen des Betreibers SV (Schweiz) AG.

4.9 Selbstverpflegung

Die Schulen bieten Sitzmöglichkeiten oder Picknickzonen für die Selbstverpflegung (Klassenzimmer od. andere Bereiche auf dem Schulareal) an. Untersagt bleibt das Austauschen von Essen und Nahrungsmitteln.

Die Klassen werden darauf hingewiesen, sich in den Verpflegungszonen nicht mit anderen Klassen zu durchmischen. Die Schulen prüfen, ob Klassen gewisse «Verpflegungszonen» zugewiesen werden können.

4.10 Sitzungen und Sitzungszimmer

Sitzungen des Schulpersonals mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann.

4.11 Elterngespräche / Elternabende

Elterngespräche und -abende können unter Einhaltung der allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln stattfinden.

4.12 Schulanlässe und Exkursionen

Die Durchführung von Schulanlässen ist erlaubt und richtet sich nach der Verordnung des Bundes (Erstellen eines Schutzkonzepts, Personenbeschränkung (max. 300 Personen), Präsenzlisten). Exkursionen sind erlaubt.

5 Vorgehen bei Symptomen / Erkrankungen

- **Personen, welche sich krank fühlen, kommen nicht zur Schule.** Insbesondere dann nicht, wenn die [Symptome](#) auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten.
- Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen (vgl. [Empfehlungen des BAG](#)).
- Sowohl für das Personal wie auch für die Lernenden sind die Massnahmen für [Isolation und Quarantäne](#) bindend.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der Dienststelle Gesundheit des Kantons Luzern (Kantonsarzt)

Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der erkrankten Person soll auf den eigenen Gesundheitszustand und das Auftreten von Symptomen geachtet werden.

- Falls ein Krankheitsfall in der Schule vorkommt, müssen gemäss den Vorgaben zum Contact Tracing enge Kontakte ausfindig gemacht werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der Dienststelle Gesundheit (Kantonsarzt), die dafür gegebenenfalls die Anwesenheitslisten benötigt.
- In solchen Situationen wird bestimmt, welche Gruppen wieder in den Fernunterricht zurückkehren müssen, um das Auftreten von Fällen zu verhindern.
- Die BAG-Grundprinzipien für den Unterricht an [obligatorischen Schulen](#) definieren einen Kontakt im Klassenverband nicht als engen Kontakt. Tritt somit ein Fall in einer Klasse des Untergymnasiums auf, entscheidet der Kantonsarzt, ob die ganze Klasse oder einzelne Klassenmitglieder in Quarantäne gesetzt werden.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen das Dokument vom 5. Mai 2020 und gelten bis zum 3. Juli 2020.

Die Weisung «COVID-19: Unterricht im Untergymnasium (1. und 2. Klasse) ab dem 11. Mai 2020» vom 5. Mai tritt per sofort ausser Kraft.



Aldo Magno
Leiter

Luzern, den 11. Juni 2020